

Tiermedizinische und juristische Sicht zur korrekten Vorgehensweise bei der Behandlung von Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt ist

Achim Bauer¹, Julia Kiemle², Kai Bemann^{3,4}, Ilka Emmerich⁵ und Heidrun Gehlen²

¹ Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Landkreis Karlsruhe, Karlsruhe

² Klinik für Pferde, Allgemeine Chirurgie und Radiologie, Freie Universität Berlin, Berlin

³ Kanzlei Dr. Bemann, Kruschke & Kollegen, Rechtsanwälte und Notar, Verden (Aller)

⁴ Lehrbeauftragter an der veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin, Klinik für Pferde, Berlin

⁵ Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie, Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig, Leipzig

Zusammenfassung: Pferde sind gemäß Artikel (Art.) 37, Absatz (Abs.) 1 der Durchführungsverordnung der europäischen Union (EU) 2015/262 Schlachttiere und damit für den menschlichen Verzehr vorgesehen, so lange keine ausdrückliche Deklaration zum Nicht-Schlacht-tier (Abschnitt II, Teil II des Equidenpasses) erfolgt. Als Schlachtpferde gelten somit Pferde mit Equidenpass, bei denen der entsprechende Anhang nicht ausgefüllt ist, sowie Equiden, und damit auch Fohlen, für die kein Equidenpass vorliegt. Auf Grund arzneimittel- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen stehen dem behandelnden Tierarzt von noch nicht gekennzeichneten Fohlen lediglich eine begrenzte Auswahl an verwendbaren Medikamenten zur Verfügung, da diese grundsätzlich wie ein Schlacht-tier zu behandeln sind. Dies stellt die Tierärzteschaft vor eine besondere Herausforderung, bei der die Balance zwischen medizinisch und ethisch korrekter Therapie behandlungsbedürftiger Fohlen und die arzneimittel- und lebensmittelrechtliche Regelkonformität gewahrt werden muss. Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 ermöglicht seit 07.07.2021 ähnlich wie das Modell B des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) einen legalen Weg, um für Fohlen bei medizinischer Notwendigkeit eine *ad-hoc*-Identifizierung durchführen zu können. Hierbei erfolgt die Implantation eines injizierbaren Transponders, sowie das Ausfüllen eines Identifizierungsdokuments unmittelbar durch den verantwortlichen Tierarzt bei Behandlung einer lebensbedrohlichen Situation. Sofern die angewendeten Medikamente nicht als wesentliche Stoffe in der „Positivliste“ der Verordnung (VO) (EU) 122/2013 aufgeführt sind, wird das Fohlen vom behandelnden Tierarzt von der Schlachtung und vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen. Bei der Anwendung von wesentlichen Stoffen der „Positivliste“ gilt der Ausschluss von der Schlachtung und dem menschlichen Verzehr für 6 Monate. Das ausgefüllte Identifikationsformular dient im Anschluss zur Erstellung des endgültigen Passes und der Registrierung in der HIT-Datenbank. Behandlungen von lebensmittelliefernden Equiden mit Medikamenten, die nicht zu den „zulässigen Stoffen“ (entspricht den Stoffen der „Positivliste“) gehören, müssen zusätzlich zur Dokumentation über Anwendungs- und Abgabe (AuA)-Dokumentation und im Bestandsbuch auch im Equidenpass verzeichnet werden. Die praktische Umsetzung der rechtlich vorhandenen Möglichkeiten durch Bereitstellung von Notfall-Transponder und Identifizierungsdokumenten für die *ad-hoc*-Identifizierung ist nun eine organisatorische Aufgabe, die seitens der zuständigen Behörden der einzelnen Bundesländer zugunsten der Tierärzteschaft geleistet werden muss. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen kann nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) eine Straftat vorliegen, deren gesetzlicher Tatbestand eine Ahndung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe vorsieht.

Schlüsselwörter: Fohlen, Tierarzneimittelrecht, Equidenpass

Practical and legal traceability and consequences of veterinary treatment of foals without equine passport

Foals without equine passport are food-producing animals and therefore intended for human consumption unless they are correctly identified, possess an equine passport and are expressly declared to be non-slaughter-horses. Therefore, the choice of usable drugs in foals without equine passport is very limited. This situation challenges the equine practitioner, who has to maintain the balance between a medically and ethically correct treatment of sick foals and the compliance with law and regulations. Since 7th July 2021, Article 42 of the Regulation No. 2021/963 of the European Union (EU), enables veterinarians to treat sick foals without an equine passport in an emergency situation via “*ad-hoc*-identification” in a similar fashion as the so-called and previously described “HIT-Model B”: An injectable transponder is implanted by the treating veterinarian who also files an identification document. If the medication used is not listed as an essential substance in the “positive list” of Regulation (EU) 122/2013, the foal must be excluded from the food-chain and therefore from human consumption. When using substances from the “positive list”, the exclusion from slaughter and human consumption applies for 6 months. The completed identification form is then used to create the final passport and registration in the HIT database. The treatment of food-producing equidae with medications that are not “permissible substances” (corresponding to the substances listed on the “positive list”), must be recorded in the equine passport and be documented on “application and delivery” (AuA) receipts as well as in the herd book. Now the responsibility resides with the authorities of the individual federal states to provide the responsible treating veterinarian with emergency transponders as well as with identification forms in order to carry out the “*ad-hoc*-identification”. Non-compliance with the legal regulations is a criminal offense which can be punished with imprisonment of up to three years or with a financial penalty according to the veterinary medicines law.

Keywords: foals, veterinary medicinal product legislation, equine passport

Zitation: Bauer A., Kiemle J., Bemann K., Emmerich I., Gehlen H. (2022) Tiermedizinische und juristische Sicht zur korrekten Vorgehensweise bei der Behandlung von Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt ist. *Pferdeheilkunde* 38, 154–163; DOI 10.21836/PEM20220207

Korrespondenz: Prof. Dr. Heidrun Gehlen, Klinik für Pferde, FU Berlin, Oertzenweg 19b, 10163 Berlin; heidrun.gehlen@fu-berlin.de

Eingereicht: 15. Januar 2022 | **Angenommen:** 14. Februar 2022

Einleitung

Da Pferde grundsätzlich zu den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren zählen, gelten Fohlen ohne Equidenpass als lebensmittelliefernde Tiere nach Artikel (Art.) 37, Absatz (Abs.) 1 der Durchführungsverordnung der europäischen Union (EU) 2015/262. Eine Befreiung vom Schlachtier-Status kann lediglich durch eine Deklaration zum Nicht-Schlachtier in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses erfolgen (Kokott und Hies 2018), sobald dieser vorliegt. Dies erschwert die medikamentöse Behandlung von neugeborenen Fohlen, da die Anwendung von Arzneimitteln aus der „Positivliste“, welche teilweise ausdrücklich für die Medikation von Fohlen beschrieben sind, rechtlich verboten ist, sofern noch keine vollständige Identifizierung gemäß Equidenpass-Verordnung (VO (EG) 504/2008) vorliegt (Tabelle 1).

Die Anwendung des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) war die einzige Möglichkeit zur rechtskonformen Behandlung neugeborener Fohlen ohne Equidenpass in Deutschland. Das HIT-System verwendet die Modelle A und B. Während sich die Anwendung des Modells A auf Fohlen beschränkt, für die bereits ein Transponder beim Tierbesitzer vorliegt, ermöglicht das HIT-Modell B die rechtskonforme Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass oder bereits vorliegendem Transponder. In diesem Fall (HIT-Modell B) werden Notfall-Transponder, die durch die Transponder-Ausgabestellen des jeweiligen Bundeslandes auf Vorrat an die behandelnden Tierärzte ausgegeben werden, implantiert. Gemeinsam mit der Meldung der Implantation eines Notfall-Transponders erfolgt die Übermittlung der entsprechenden Arzneimittelanwendungen durch den Tierarzt sowie die Beantragung des Equidenpasses durch den Pferdebesitzer bei der Equidenpass-ausstellenden Behörde. Für die Anwendung des HIT-Modells B ist lediglich eine formlose Beantragung (des HIT-Betriebstyps 55) durch den anwendenden Tierarzt beim zuständigen Veterinäramt erforderlich (Kiemle et al. 2020).

Die individuellen Regelungen und die Anwendung des HIT-Systems auf Länderebene wurden von Kiemle et al. (2020) beschrieben. Die Autoren sehen dabei als problematisch an, dass sich das HIT-System bisweilen noch nicht bundesweit etabliert hat. Außerdem war die gesetzliche Regelungslücke und der sich daraus ergebende Rechtskonflikt bei der Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass noch nicht vollständig in der Tierärzteschaft bekannt (Kiemle et al. 2020). Durch das Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 am 07.07.2021 wurde diese Regelungslücke in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums geschlossen, sodass sich dem praktischen Tierarzt eine rechtssichere Möglichkeit zur Behandlung von neugeborenen Fohlen in lebensbedrohlichen Situationen eröffnet.

Ziel der vorliegenden Publikation ist es, das Bewusstsein für eine nicht nur medizinisch, sondern auch rechtlich korrekte medikamentöse Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass unter Betrachtung der aktuellen europäischen und nationalen

Gesetzgebung weiter zu schärfen und die sich bei Nichteinhaltung ergebenden rechtlichen Konsequenzen für den behandelnden Tierarzt darzulegen.

Rechtliche Grundlagen

Pferde zählen seit jeher zu den Tieren, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist. Dies ergab sich zunächst aus § 1 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes (FHG) und findet seine Bestätigung in den europarechtlichen Regelungen, welche Fleisch als Lebensmittel tierischen Ursprungs definieren. Gemäß Art. 2 Ziff. 3 VO (EG) 853/2004 in Verbindung mit Anhang I Ziff. 1.2 gelten die als Haustiere gehaltenen Einhufer als Lieferanten von Fleisch, das den europäischen Lebensmittelhygienevorschriften der VO (EG) 852/2004 sowie unserer Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und den Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) unterliegt. Gemäß Art. 2b VO (EG) 178/2002 sind lebende Tiere, die nicht für das in den Verkehr bringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, keine Lebensmittel. Jedoch kann dahingestellt bleiben, ob sie durch eine Deklaration als Schlachtier in den sie begleitenden Dokumenten schon als zum menschlichen Verzehr hergerichtet zu qualifizieren sind, da die gesetzlichen Vorschriften für Lebensmittel auch für die lebenden Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, gelten, § 4 Abs. 1 Ziff. 1 LFGB. Alle den Fleischhygienevorschriften unterliegenden Pferde besitzen also den Lebensmittelstatus.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im tierzüchterischen, tiergesundheitslichen sowie im lebensmittelhygienischen Bereich und die damit einhergehenden Konsequenzen in der Arzneimittelanwendung müssen nachvollziehbar sein. Daher ist es erforderlich, Pferde mit einem einheitlichen Identifikationsdokument auszustatten, das Informationen über ihre genealogische Herkunft, ihre Verbringung, ihren Lebensmittelstatus und die Arzneimittelanwendung bietet. Ein solches Dokument war sowohl im deutschen Tierzucht recht als auch im Fleischhygiene- und Tierarzneimittelrecht unbekannt. Tierzucht rechtlich war vorgesehen, die Pferde durch einen Abstammungsnachweis (Bemann und Pelhak 2012, Bemann und Bemann 2020) und die äußere Tierkennzeichnung (Schenkelbrand) zu identifizieren (Junkelmann et al. 1959, Oexmann et al. 2011, Bemann und Pelhak 2012, Fischer und Münch 2012). Dies waren keine Tierbegleitdokumente. Vielmehr konnte die Verbringung von den Tieren, die dem Regelungszweck des Tierzuchtgesetzes (TierZG) (Bemann und Bemann 2020) unterlagen, ohne Mitführen eines tierbezogenen Dokuments erfolgen. Dies änderte sich, sobald sich die gemeinsame europäische Agrarpolitik des Themas aus tierseuchenrechtlichen Gründen annahm, da im Gebiet der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) die Afrikanische Pferdepest auftrat. Die davon betroffenen Mitgliedsstaaten Spanien und Portugal hatten deshalb bereits Tierbegleitdokumente entwickelt, um die Transportwege nachvollziehbar zu gestalten und eventuelle Infektionsbrücken zu erkennen. Daran orientierte sich die gemeinschaftsrechtliche Regelung. Dies nahm seinen

Tab. 1 Wirkstoffe, die regelmäßig in der Fohlenheilkunde verwendet werden und die bei Schlachtequiden mit Equidenpass angewendet werden dürfen, da sie als wesentliche Stoffe in der „Positivliste“ gemäß der VO (EU) 122/2013 gelistet sind, modifiziert nach Kiemle et al. 2020. | *Active substances frequently used in foal medicine, which may be used in Equidae for slaughter with an equine passport, as they are listed as “essential substances” in the “positive list” of Regulation (EU) No. 122/2013, modified from Kiemle et al. 2020.*

| Wirkstoff | Anwendungsgebiete bei Fohlen | Wirkstoff | Anwendungsgebiete bei Fohlen |
|-----------------------|--|---------------|--|
| Acepromazin | Psycholeptikum Zur schwachen Sedierung, Prämedikation der Vollnarkose und Blutdrucksenkung | Loperamid | Peristaltikhemmer Zur Behandlung von sekretorischer Diarrhoe und gesteigerter Darmperistaltik |
| Acyclovir | Virostatikum Bei EHV-2-mediierter Keratitis | Metoclopramid | Dopamin D2-Antagonist, Antiemetikum Zur Behandlung von postoperativem Darmverschluss, Anregung der Dünndarm- und Magenentleerung |
| Allopurinol | Urikostatikum Zur Behandlung von Ischämie-Reperfusionsschäden | Midazolam | Benzodiazepin Zur Sedation und Muskelrelaxation mit kürzerer Kinetik |
| Ambroxol | Expectorans Bei Frühgeburten zur Stimulierung der Surfactantbildung | Morphin | Analgetikum, Opioid Zur Linderung starker Schmerzen |
| Amikacin | Antibiotikum Zur Behandlung der septischen Arthritis | Naloxon | Opioid-Antagonist Als Antagonist bei Überdosierung von Opioiden |
| Atipamezol | Alpha-2-Adrenozeptor-Antagonist Antagonisierung von Xylazin und Detomidin | Noradrenalin | Katecholamin Zur Behandlung von Herz-Kreislauf-Versagen |
| Azithromycin | Antibiotikum Zur Behandlung von Rhodococcus equi-Infektionen | Pentoxifyllin | Xanthin-Derivat, Vasodilatator Zur systemischen und oralen Behandlung von Endotoxämien |
| Bariumsulfat | Röntgen-Kontrastmittel zur Kontrastuntersuchung von Ösophagus und Magen-Darm-Trakt | Phenytoin | Antiepileptikum Zur Krampfbehandlung |
| Bethanechol | Parasympathomimetikum Bei gastrointestinalem Ileus / Magenatonie, zur Behandlung der Harnblasenparalyse | Pethidin | Analgetikum mit spasmolytischer Wirkung, Opioid Zur Behandlung von Krampfkoliken und Harnkoliken |
| Codein | Opioid, Antitussivum Zur Behandlung von Durchfall, zur Dämpfung des Hustenzentrums | Polymyxin B | Antibiotikum/Antitoxinfänger Zur Behandlung von Endotoxämien |
| Diazepam | Benzodiazepin, Sedativum Zur Sedation, Narkoseprämedikation und Behandlung von Krampfanfällen (zum Beispiel bei neonataler Asphyxie), zentrale Muskelrelaxation | Prilocain | Lokalanästhetikum Zum Legen eines intravenösen Katheters |
| Dobutamin | Sympathomimetikum Behandlung der Hypotonie während der Narkose, bei Perfusionsstörungen | Propofol | Narkotikum Zur Einleitung der Narkose, zur Aufrechterhaltung einer Allgemeinanästhesie |
| Flumazenil | Benzodiazepin-Antagonist Antagonisierung von Diazepam und Midazolam | Primidon | Antiepileptikum Zur Krampfbehandlung aufgrund von Meningitiden, postnatale Krampfanfälle, bei Krampfanfällen aufgrund von Kopftraumata |
| Fluorescein | Xanthenfarbstoff Diagnostikum für Hornhautulcera | Ranitidin | Antazidum, H2-Antihistaminikum Zur Prophylaxe von Magengeschwüren |
| Guaifenesin | Zentrales Muskelrelaxans Zur Narkoseeinleitung in Kombination mit Ketamin, zur Muskeler schlaffung während der Narkose | Rifampicin | Antibiotikum Zur Behandlung von Rhodococcus equi-Infektionen |
| Hydroxyethylstärke | Kolloidaler Volumenersatz Bei niedrigem Gesamteiweißgehalt im Blut | Sevofluran | Inhalationsnarkotikum Zur Maskeneinleitung der Narkose |
| Imipramin | Trizyklisches Antidepressivum Zur Behandlung der Narkolepsie | Sucralfat | Zytoprotektor bei Hyperazidität im Magen Zur sofortigen Wirkung bei Magen und Duodenalulcera, als lokaler Schleimhautschutz, Protonenpumpenblockern vorzuziehen |
| Insulin | Proteohormon Zur Behandlung der Hyperkaliämie | Ticarcillin | Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen mit Klebsiella spp. |
| Iohexol und Iopamidol | Röntgen-Kontrastmittel Für Untersuchungen der abführenden Harnwege, Arthrographie und Myelographie | Vasopressin | Antidiuretikum, Peptidhormon Zur Behandlung eines Kreislaufkollapses |

Anfang in den Richtlinien 90/426 und 90/427 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Darin wurde definiert, dass die Pferdezucht eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, die der Förderung und dementsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Regelungszielen unterliegt (Art. 4 Abs. 4 Richtlinie (RL) 90/426/EWG). Es ist vorgesehen, dass die Equiden in einem Begleitdokument identifiziert werden (Art. 8; RL 90/427/EWG). Die Umsetzung der Richtlinie im deutschen Recht erfolgte durch § 44 a der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie die Begriffsdefinition der Zuchtbescheinigung in § 2 Ziff. 12 TierZG aF. Es folgte eine Konkretisierung der einheitlichen Kennzeichnung (Art. 4 Abs. 4; RL 2009/156/EG) sowie die Verpflichtung, das Dokument anlässlich der Verbringung mitzuführen und bei der Übernahme in einen anderen Betrieb vorzuhalten (Art. 8 Abs. 4; RL 2009/156/EG). Die Umsetzung und Ausführung erfolgte durch §§ 44-44d ViehVerkV. Kennzeichnungsberechtigter ist der Amtstierarzt (Art. 7 Abs. 3 RL 2009/156/EG) beziehungsweise ein Tierarzt (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 ViehVerkV). Somit war der sogenannte „Equidenpass“ als europäische Tierzuchtbescheinigung geschaffen. Die Umsetzung der RL 90/426/EWG und 90/427/EWG erfolgte letztlich noch durch die VO (EG) 504/2008, die als „Equidenpassverordnung“ im Sprachgebrauch bezeichnet wird, weil sie zugleich auch eine Vereinheitlichung der Identifikationsmethoden dahingehend enthält, dass die elektronische Kennzeichnung mittels eines Transponders verpflichtend und die äußerliche Tierkennzeichnung mittels anderer Methoden, insbesondere durch Schenkelbrand, nur noch optional geregelt ist. Die für Equiden erlassenen Identifikations- und Kennzeichnungsvorschriften des Equidenpasses beziehen sich auf Equiden im zoologischen Sinn, sodass darunter alle Pferde, Esel, Zebras und ihre Kreuzungen fallen. Dem TierZG gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1e TierZG unterliegen währenddessen nur die Hauspferde und die Haussesel, wobei den lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 2 Ziff. 3 VO (EG) 853/2004 nur die als Haustiere gehaltenen Einhufer unterliegen. Die freilebenden Wildpferde sowie die Zebras sind von den Fleischhygienevorschriften ausgenommen.

Mit der VO (EU) 2015/262, der „Equidenpass-Verordnung“ im Rechtssinn, sind die Regelungsinhalte der Equidenpassrichtlinie 90/427/EWG und der Kennzeichnungsrichtlinie RL 2009/156/EG mit einer Durchführungsverordnung unterlegt worden, weil die Handhabung des Equidenpasses in den Mitgliedsstaaten zu unterschiedlich umgesetzt wurde. Aus Art. 37 Abs. 1 VO (EU) 2015/262 ergibt sich aufgrund des normierten Regel-Ausnahme-Charakters, dass die Equiden grundsätzlich den Lebensmittelstatus besitzen und etwas anderes nur dann gilt, wenn in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses eine unwiderrufliche andere Festlegung im Sinne eines Schlachtungsverbots geregelt ist (Kokott und Hies 2018). Die Begriffsbestimmung der europäischen Tierzuchtbescheinigung ist durch Art. 2 Ziff. 20 VO (EU) 2016/1012 sowie die Inhalte und Formate des Equidenpasses durch VO (EU) 2017/1940 und die elektronische Kennzeichnung durch den Transponder durch Art. 2 Ziff. 23 VO (EU) 2019/2035 vorgegeben.

Durch die RL 2001/82/EG schaffte die Gemeinschaft einen Kodex der Mitgliedsstaaten zur Anwendung von Tierarzneimitteln, um die Herstellung, den Handel, die Anwendung und die Überwachung der Tierarzneimittel im Hinblick auf den Lebensmittelstatus der landwirtschaftlichen Nutztiere zu organisieren. Die Erfahrungen zeigten der EG auf, dass mit einer Richtlinie und

deren Umsetzung der Tierarzneimittelmarkt nicht an den wissenschaftlichen Fortschritt, die Gesetzmäßigkeiten des Arzneimittelmarktes und die wirtschaftliche Realität angepasst und folglich ein hohes Niveau für die Tiergesundheit, den Tierschutz, den Umweltschutz sowie die öffentliche Gesundheit nicht erreicht werden kann. Deshalb folgte die VO (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel, mit der ein Höchstmaß an Schutz der tierischen und menschlichen Gesundheit sowie der Umweltschutz angestrebt wird. Der Rechtsakt greift in Art. 4 Ziff. 38 VO (EU) 2019/6 auf den Umkehrschluss der Definition der lebenden Tiere, die nicht für das in Verkehr bringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, aus Art. 2b) VO (EG) 178/2002 zurück, indem die Definition der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere an ihrem tatsächlichen Zweck ausgerichtet wird und der Tatbestand durch alle Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung gezüchtet, aufgezogen, gehalten, geschlachtet oder geerntet werden, verwirklicht wird. Durch Art. 113 der VO (EU) 2019/6 wird der ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier behandelnde Tierarzt, der sogenannte „verantwortliche Tierarzt“ ermächtigt, ausnahmsweise Arzneimittel an einem der Lebensmittelgewinnung dienenden Tier anzuwenden, wenn der verantwortliche Tierarzt dies zum Zweck der Vermeidung unzumutbarer Leiden vornimmt. Der verantwortliche Tierarzt ist als der Veterinär gemäß Art. 2 Ziff. 20 VO (EU) 2021/963 definiert, der sowohl die Behandlung des Pferdes mit dem Arzneimittel als auch die Dokumentation der Behandlung sowie ihre Auswirkung auf den Lebensmittelstatus zu verantworten hat. Der verantwortliche Tierarzt darf das Pferd gemäß Art. 42 VO (EU) 2021/963 im Rahmen der Notfallbehandlung auch dann mit einem für lebensmittelliefernde Tiere nicht zugelassenen Arzneimittel behandeln, wenn das Pferd nicht mit einem Equidenpass begleitet und durch einen injizierbaren Transponder elektronisch gekennzeichnet ist, sofern dies im Rahmen einer tiermedizinischen Notfallmaßnahme erforderlich ist. Der Tierarzt muss dann das Pferd je nach Situation vor oder unmittelbar nach der Medikation mit einem Transponder kennzeichnen und der für die Ausstellung des Equidenpasses zuständigen Behörde, also im Regelfall dem gemäß § 4 TierZG staatlich anerkannten Pferdezuchtverband unter Verwendung des durch den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 bezeichneten Identifikationsformulars die Arzneimittelanwendung anzeigen und das Pferd von der Lebensmittelverwendung (Schlachtung für den menschlichen Verzehr) ausschließen, sofern nicht die gesetzlichen Ausnahmen gemäß Art. 42 Abs. 3 Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 greifen. Ein Fohlen <12 Monaten kann unter Auflistung der verwendeten Stoffe aus der „Positivliste“ und Nennung des Datums der letzten Verabreichung des Arzneimittels im Identifizierungsformular den Status eines Schlachtieres behalten. Durch die Anwendung von Stoffen aus der „Positivliste“ erfolgt jedoch ein Ausschluss von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten, der in der elektronischen Datenbank erfasst wird.

Grundsätzlich stehen also rechtliche Rahmenbedingungen zur Verfügung, die es dem Tierarzt ermöglichen, ein Fohlen oder ein anderes Pferd, das noch nicht mit einem Equidenpass begleitet wird und noch nicht durch einen Transponder elektronisch gekennzeichnet worden ist und deshalb grundsätzlich den Lebensmittelstatus besitzt, in Notfallsituationen mit einem für lebensmittelliefernde Tiere nicht zugelassenen Arzneimittel zu behandeln. Da die Kennzeichnung sowie die Einträge im Identifizierungsformular auch unmittelbar nach Durchführung der Notfallbe-

Tab. 2 Übersicht über Medikamente mit anwendbaren und verbotenen Wirkstoffen in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Equidenpasses und dem darin festgelegten Schlachtstatus sowie der zusätzlichen Dokumentationspflichten bei der Lebensmittegewinnung dienender Pferde, modifiziert nach Kiemle et al. 2020. | Overview of applicable and prohibited medications depending on the presence of an equine passport and the horses' "slaughter status" as well as the associated documentation requirements for applicable medications for slaughter-horses, modified from Kiemle et al. 2020.

| Schlachtierstatus | Anwendbare Medikamente | Verbotene Medikamente | Zusätzliche Dokumentationspflichten |
|--|--|---|---|
| Nicht-Schlachtpferd mit Equidenpass | <ul style="list-style-type: none"> - „zulässige Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab.1 - wesentliche Stoffe der „Positivliste“ VO (EU) 122/2013, Anhang - „verbotene Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab.2 - Stoffe, die nicht in der „Positivliste“ VO (EU) 122/2013, Anhang | keine | |
| Schlachtpferd mit Equidenpass | <ul style="list-style-type: none"> - „zulässige Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab.1 - wesentliche Stoffe der „Positivliste“ VO (EU) 122/2013, Anhang | <ul style="list-style-type: none"> - „verbotene Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab.2 - weitere Stoffe, die weder in der VO (EU) 37/2010 noch in der „Positivliste“ aufgeführt sind | <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Stoffen aus der „Positivliste“ nur für die gelistete Indikation: - Dokumentation im Equidenpass (Angabe des Wirkstoffes; Datum des letzten Behandlungstages und Name/Anschrift des Tierarztes) - AuA-Dokumentation - Bestandsbuchdokumentation - Wartezeit mindestens 6 Monate |
| Pferd ohne Equidenpass (arzneimittelrechtlich zu behandeln wie ein Schlachtpferd) | <ul style="list-style-type: none"> - „zulässige Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab.1 | <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Stoffe der „Positivliste“ VO (EU) 122/2013, Anhang - „verbotene Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab. 2 - weitere Stoffe, die weder in der VO (EU) 37/2010 noch in der „Positivliste“ aufgeführt sind | <ul style="list-style-type: none"> - AuA-Dokumentation - Bestandsbuchdokumentation |
| Fohlen (<12 Monate) ohne Equidenpass (besitzen arzneimittelrechtlich den Status eines der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieres ohne Equidenstellung) | <ul style="list-style-type: none"> - „zulässige Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab.1 | <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Stoffe der „Positivliste“ VO (EU) 122/2013, Anhang - „verbotene Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab. 2 - weitere Stoffe, die weder in der VO (EU) 37/2010 noch in der „Positivliste“ aufgeführt sind | <ul style="list-style-type: none"> - AuA-Dokumentation - Bestandsbuchdokumentation |
| Fohlen (< 12 Monate) mit ad-hoc-Kennzeichnung gemäß Art. 42 Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 | <ul style="list-style-type: none"> - „zulässige Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab.1 - wesentliche Stoffe der „Positivliste“ VO (EU) 122/2013, Anhang | <ul style="list-style-type: none"> - „verbotene Stoffe“ VO (EU) 37/2010, Tab.2 - weitere Stoffe, die nicht in der „Positivliste“ aufgeführt sind | <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Stoffen aus der „Positivliste“ nur für die gelistete Indikation: - Dokumentation im Identifizierungsfeld (Angabe des Wirkstoffes, Datum des letzten Behandlungstages und Name/Anschrift des verantwortlichen Tierarztes) - AuA-Dokumentation - Bestandsbuchdokumentation - Mindestens 6-monatige Wartezeit |

Art. – Artikel
 AuA – Anwendungs- und Abgabedokumentation
 EG – Europäische Gemeinschaft
 EU – Europäische Union
 Tab. – Tabelle
 VO – Verordnung

handlung vorgenommen werden können, ist der Tierarzt in der Lage, zunächst einmal grundsätzlich der Therapie den Vorrang einzuräumen und den tierzucht-, tierseuchen-, tierarztneimittel- und lebensmittelrechtlichen Aspekten der Pferdemedizin im Anschluss daran zu genügen.

Der Schlachttier-Status hat zur Folge, dass eine beschränkte Auswahl von Medikamenten anwendbar ist; es dürfen lediglich „zulässige Stoffe“ aus Tabelle 1 der VO (EU) 37/2010 angewendet werden. Die Verwendung von wesentlichen Stoffen der „Positivliste“ (VO (EU) 122/2013) und von „verbotenen Stoffen“ der Tabelle 2 der VO (EU) 37/2010 ist bei Schlachteequiden ohne Equidenpass nicht zulässig (Emmerich 2018; Kiemle et al. 2020). Allerdings dürfen wesentliche Stoffe der „Positivliste“ unter Ausfüllung der Anwendungs- und Abgabedokumentation (AuA) und Einhaltung einer 6-monatigen Wartezeit auch bei Schlachtpferden mit vorhandenem Equidenpass angewendet werden, sofern die Wirkstoffe für die gelistete Indikation verwendet und im Equidenpass verzeichnet wird. Der Schlachttierstatus eines jeden Pferdes muss vor der Anwendung von Medikamenten die nicht für lebensmittelliefernde Pferde zugelassen sind, überprüft werden (Art. 37, Abs. 2 VO (EU) 2015/262). Die VO (EG) 1950/2006 (geändert durch die VO (EG) 470/2009 in Verbindung mit VO (EU) 122/2013) schloss lange Zeit aus, dass Fohlen ohne Equidenpass trotz ihres Schlachttierstatus auch Medikamente aus der „Positivliste“ erhalten durften, da diese durch eine fehlende individuelle Identifizierung des Fohlens und geregelte Verantwortlichkeiten nicht korrekt dokumentiert werden konnten. Die strikte Identifikation von Equiden soll die Lebensmittelsicherheit garantieren. Aufgrund der Regelungslücke der VO (EU) 2015/262 durften beim Fohlen ohne Equidenpass lediglich „zulässige Stoffe“ (Tabelle 1 der VO (EU) 37/2010) angewendet werden. Durch den Art. 42 der am 07.07.2021 neu in Kraft getretenen VO (EU) 2021/963 wird nun eine rechtlich zulässige Möglichkeit zur Verfügung gestellt, mittels *ad-hoc*-Identifizierung von Equiden bei medizinischer Notwendigkeit auch die Stoffe der „Positivliste“ beim neugeborenen Fohlen anzuwenden. Eine Zusammenfassung der Präparate mit anwendbaren Wirkstoffen in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Equidenpasses und dem darin festgelegten Schlachtstatus des Pferdes ist in Tabelle 2 aufgeführt.

Rechtliche Konsequenzen

Aus den rechtlichen Grundlagen zur Verpflichtung, die Pferde mit einem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument in Form des Equidenpasses zu begleiten und mit einem elektronisch lesbaren Transponder unverwechselbar zu kennzeichnen, ergeben sich Rechtsfolgen sowohl im Zivilrecht als auch im Verwaltungs-, Straf- und Bußgeldrecht. Dies gilt für den privatrechtlichen Umgang mit dem Equidenpass, aber auch für die tiermedizinrechtliche Situation im Hinblick auf tierärztliche Pflichtverletzungen. Dabei sind Verletzungen von tierärztlichen Pflichten in der Arzneimittelanwendung an Pferden, die noch nicht mit einem Equidenpass ausgestattet und noch nicht durch einen Transponder gekennzeichnet worden sind, im Verhältnis zum Auftraggeber anders rechtlich zu bewerten als im Verhältnis zu den öffentlich-rechtlich zuständigen Behörden.

1. Aufgrund der tierzucht-, tierseuchen-/tiergesundheits-, tierarztneimittel-, lebensmittel- und viehverkehrsrechtlichen Zwecke des Equidenpasses kann das Dokument nicht losgelöst vom Pferd ein selbständiger Gegenstand des Rechtsverkehrs werden (Bemmann 1979, 1980). Es erlangt seine rechtliche Funktion stets nur im Zusammenhang mit dem Equiden, sodass nur derjenige, der begründete Besitzrechte an dem Pferd ausübt, auch das Recht hat, den Equidenpass mit dem Pferd zu führen (OLG Stuttgart 1977, OLG Köln 1994, OLG Hamm 2015, OLG Stuttgart 2017, OLG Celle 2021).

2. Zwischen dem Auftraggeber und dem Tierarzt wird ein tierärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsvertrag über die am Pferd zu leistenden veterinärmedizinischen Maßnahmen geschlossen. Der Vertrag ist ein typischer Dienstvertrag, aus dem der Tierarzt eine sorgfältige Untersuchung und Behandlung im Sinne eines Bemühens um den Heilungserfolg schuldet (BGH 1977, BGH 1980, BGH 1982, BGH 1986, OLG Koblenz 2013, OLG Köln 2018). Im Rahmen der Haftung für diese Verpflichtung ist es unerheblich, ob der Tierarzt arzneimittelrechtlich zugelassene Stoffe einsetzt. Entscheidend ist, ob die eingesetzten Arzneistoffe für ein pflichtgemäßes Bemühen um den Therapieerfolg geeignet sind. Ist dies der Fall und bleibt die Heilung gleichwohl aus, bestehen keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer arzneimittelrechtswidrigen Medikation. Denktheoretisch kommen allenfalls Ansprüche auf Schadenersatz in Betracht, wenn der Lebensmittelstatus eines Pferdes durch die tierärztliche Behandlung unwiederbringlich vernichtet wird, obwohl eine Therapie auch mit Arzneistoffen, die zur Anwendung am lebensmittelliefernden Tier zugelassen sind, erfolgreich möglich gewesen wäre (Bemmann et al. 2022).

3. Der Tierarzt ist verpflichtet, die Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, unter Beachtung der Vorgaben aus § 13 Abs. 2 der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV) in Verbindung mit Art. 105 Abs. 12 der VO (EU) 2019/6 zu dokumentieren und dem Tierhalter die Arzneimittel- und Abgabedokumentation ungeachtet eigener tierärztlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten in einer Ausfertigung herauszugeben, damit auch der Tierhalter seinen Dokumentationspflichten nachkommen kann. Diese Pflichten ergeben sich aus § 2 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (THAMNV) in Verbindung mit Art. 108 der VO (EU) 2019/6.

4. Der pflichtwidrige Umgang mit dem Equidenpass sowie die pflichtwidrige Dokumentation von Arzneimittelanwendungen (Bemmann 2004c, 2004d) können selbst dann, wenn durch eine verbotswidrige Arzneimittelanwendung kein Schaden entsteht und dementsprechend keine Ersatzpflicht ausgelöst wird, zu öffentlich-rechtlichen Maßnahmen führen. Diese können zu einem darin bestehen, dass gegen den Tierarzt und/oder den Tierhalter erforderliche Verwaltungsakte erlassen, mit denen ein rechtskonformes Handeln oder ein Unterlassen rechtswidrigen Tuns angeordnet werden. Zum anderen können von der zuständigen Ermittlungsbehörde die arzneimittelrechtlichen Verstöße gemäß § 15 TÄHAV geahndet werden. Die bis zum 27.01.2022 begangenen Verstöße gegen die tierarztneimittelrechtlichen Vorschriften aus §§ 56-61 und §§ 69a und b des Arzneimittelgesetzes (AMG) sind je nach Tatbestandsmäßigkeit als Vergehen gemäß §§ 95, 96 AMG oder als Ordnungswidrigkeit gemäß § 97 AMG zu ahnden.

Auf Grund des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, das am 28.01.2022 in Kraft trat, sind die auf Tierarzneimittel bezogenen Vorschriften des AMG aufgehoben worden, weil die EU-Tierarzneimittelverordnung 2019/6/EU seit dem 28.01.2022 gilt und in den Art. 129 ff. Sanktionen vorsieht. Zeitgleich mit Geltung der EU-Tierarzneimittelverordnung und der Streichung der tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften des AMG gelang es dem deutschen Gesetzgeber letztlich doch noch das TAMG als ein eigenständiges Tierarzneimittelgesetz zu verabschieden. Dieses enthält nun den Regelungen des AMG entsprechende Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 87–89 TAMG und ermächtigt gemäß § 90 TAMG außerdem zur Einziehung der in Verübung der Straftat genutzten Tierarzneimittel und Tiere. Darüber hinaus stärkt der Gesetzgeber die Funktion der Tierärzteschaft, indem er nur ihr die Medikationshoheit gemäß § 50 TAMG einräumt und die Tierheilpraktiker sowie andere Alternativbehandler von der Medikation und auch von der Anwendung der Humanhomöopathika ausschließt (BVerfG 2022).

5. Das deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) schützt das Leben der Tiere. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Zuwiderhandlungen führen zu Verwaltungsakten gegen den Tierhalter, die bis zur Wegnahme der Tiere und einer Anordnung des Tierhaltungsverbots reichen können. Der Sinn des TierSchG besteht folglich im Schutz des tierischen Lebens, sodass derjenige, der ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet, sich einer Straftat gemäß § 17 TierSchG und im Übrigen einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 TierSchG schuldig macht. Die Tötung von Tieren ist nur als Schlachtung und ansonsten im Rahmen tierseuchen- beziehungsweise tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen (Keulung) oder im Rahmen genehmigter Tierversuche zu wissenschaftlichen Zwecken möglich. Jede andere Tötung ist tierschutzrechtswidrig. Das bedeutet, dass alle Pferde, deren Lebensmittelstatus durch die unwiderrufliche Festlegung in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses gemäß Art. 37 Ziff. 1 VO (EU) 2015/220 von der Schlachtung ausgenommen worden sind, nur dann schmerzlos getötet (euthanasiert) werden dürfen, wenn ein vernünftiger Grund besteht

(Schüle 2012, Bemann 2019). Ein solcher besteht nicht, wenn zeitnah nach Auftreten der Erkrankung oder Verletzung durch veterinärmedizinische Maßnahmen die Schmerzen und/oder Leiden des Pferdes gelindert werden könnten, aber der Tierhalter aus wirtschaftlichen Gründen sich weigert, die tierärztlichen Maßnahmen zu beauftragen (Luy et al. 2006). In diesen Fällen ist eine Tötung rechtswidrig, weil ökonomische Gründe regelmäßig nicht den Tatbestand des vernünftigen Grundes erfüllen (OLG Frankfurt a.M. 1985). Ein Tierhalter, der einen Zustand unbehebbarer Schmerzen oder Leiden herbeiführt, indem er die tierärztlichen Behandlungen nicht beauftragt, handelt tierschutzrechtswidrig und begeht eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 17, 18 TierSchG. Gleiches gilt für den Tierarzt, der an der Tötung (Euthanasie) eines heilbaren Tieres mitwirkt (Hirt et al. 2016). Der Tierarzt ist verpflichtet, seinen Auftraggeber darüber aufzuklären, dass dieser nach der Beseitigung des Lebensmittelstatus seines Pferdes eine Tötung nicht mehr aus wirtschaftlichen Gründen vornehmen lassen kann und eine Tötung trotz bestehender Behandlungsmöglichkeit als Tierschutzvergehen strafbar ist (Bemann 2004c, 2004d, Bemann et al. 2022). Ein Tierarzt, der für eine Behandlung keine infauste Prognose stellen kann, aber trotzdem vom Tierhalter nicht mit der erforderlichen Behandlung beauftragt wird, ist aus tierschutzrechtlichen Gründen gehalten, den zuständigen Amtstierarzt zu informieren, damit dieser die Behandlung im Wege eines sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes anordnet.

Rechtliche und praktische Nachverfolgbarkeit

Eine tierärztliche Behandlung mit Medikamenten, die nicht den „zulässigen Stoffen“ zugeordnet werden können, ist bei Fohlen ohne Equidenpass sowohl tierarzneimittelrechtlich als auch tierseuchenrechtlich unzulässig. Gemäß Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 besteht nun ein legaler Weg, ähnliche dem HIT-Modell B, um für Fohlen bei medizinischer Notwendigkeit eine ad-hoc-Identifizierung durchführen zu können. Hierbei muss durch den verantwortlichen,

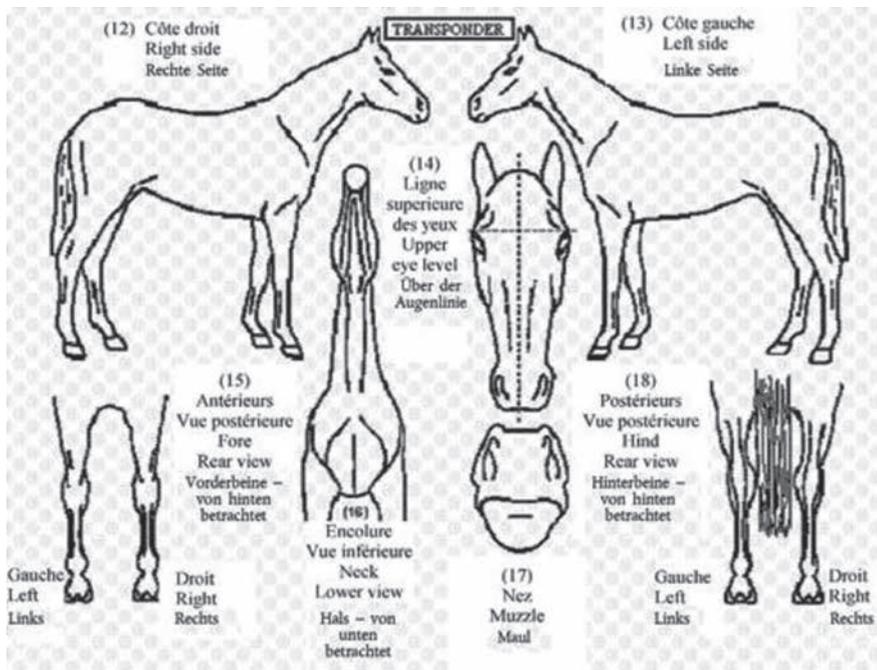


Abb. 1 Abzeichen-Diagramm gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 Anhang II Teil I Abschnitt I Part B. | Outline diagram according to Regulation (EU) 2021/963 Annex II Part I Section I Part B.

behandelten Tierarzt an Ort und Stelle eine Implantation eines injizierbaren Transponders erfolgen und ein Identifizierungsdokument (Abbildung 1 und Tabelle 3) ausgefüllt werden. Dabei muss das Fohlen (< 12 Monate) durch den Tierarzt von der Schlachtung und vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen werden, sofern es sich bei den angewendeten Medikamenten nicht um wesentliche Stoffe der „Positivliste“ der VO (EU) 122/2013 handelt (Tabelle 1). Dieses Identifikationsformular wird im Anschluss vom verantwortlichen Tierarzt unterzeichnet an den Besitzer versendet, der innerhalb von 7 Tagen bei der jeweils beauftragten passausgebenden Stelle einen endgültigen Pass erstellen und das Fohlen in der HIT-Datenbank registrieren lässt. Die betroffenen Fohlen sind für einen Zeitraum von 6 Monaten von der Schlachtung zum menschlichen Verzehr ausgeschlossen sofern „zulässige Stoffe“ aus der Positivliste angewendet wurden. Gemäß dem Tierarzneimittelrecht müssen Behandlungen mit Medikamenten, deren Wirkstoffe in Tabelle 1 VO (EU) 37/2010 gelistet sind, über AuA- und Bestandsbuchdokumentation bei lebensmittelliefernden Equiden zusätzlich schriftlich niedergeschrieben werden.

Eine telefonische Befragung von Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer Baden-Württemberg (Dr. Katja Kostelnik, Stabstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz (STV), Tübingen), Berlin (Dr. Myriam Schröder, Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin) und Nordrhein-Westfalen (Dr. Harald Grünau, Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), Recklinghausen) ergab, dass in den letzten Jahren keine Verstöße festgestellt oder geahndet wurden, allerdings gab es auch auf Grund des pandemischen Auftretens von SARS-CoV-2-Infektionen beim Menschen und den damit bedingten Einschränkungen in der Kontrolle keine Schwerpunktüberprüfung in diesem Fachbereich (Kostelnik 2022, Schröder 2022, Grünau 2022). Nach dem neuen TAMG begeht eine Straftat, wer einen „verbotenen Stoff“ der Tabelle 2 des Anhang 2 der VO (EU) 37/2010 an ein zur Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tier verabreicht und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Selbst bei Fahrlässigkeit bleibt die Tat strafbewehrt. Nur die Strafandrohung reduziert sich auf eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Tat wird durch eine fahrlässige Begehung nicht zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 87, Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 TAMG. Durch das vom Gesetzgeber festgelegte Strafmaß wird nochmals deutlich, wie wichtig die strikte Identifikation von Equiden gesehen wird, um die Lebensmittelsicherheit garantieren zu können.

Auf Grund der Regelungslücke, die vor dem 07.07.2021 noch bestand, wurde bereits in einigen Bundesländern eine „Notfall-Kennzeichnung“ etabliert (Kiemle 2020). Nach der ersten Bereitstellung von Notfall-Kits im Jahr 2019 durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) als Equidenpass-ausstellende Stelle in Nordrhein-Westfalen an Tierärzte mit einer Kennzeichnungsberechtigung (HIT-Betriebstyp 55), wurde eine deutliche Zunahme der Notfall-Kits-Anforderung bis zum Jahr 2021 festgestellt (angeforderte Notfall-Kits à 5 Transponder im Jahr 2019: 23, im Jahr 2020: 23, im Jahr 2021: 58) (Lagershausen 2022). Nachfragen zu den möglichen Maßnahmen wurden weder von Seiten der Tierärzteschaft (praktisch wie amtlich) noch durch Pferdezüchter an die zuständigen Institutionen herangetragen (Lagershausen 2022, Kostelnik 2022, Schröder 2022).

Diskussion

Die neue europäische VO (EU) 2021/963 hat durch Artikel 42 eine lange bestehende Rechtslücke im Umgang mit der Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass geschlossen. War es in der Vergangenheit für Pferdepraktiker in manchen Bundesländern selbst bei Bereitschaft zur rechtskonformen Behandlung auf Grund der fehlenden Regelung in der VO (EU) 2015/262 nicht möglich eine Notfall-Kennzeichnung durchzuführen, sehen die Autoren nun die zuständigen Behörden der einzelnen Bundesländer in der Pflicht dem verantwortlichen Tierarzt Notfall-Transponder und Identifizierungsdokumente zur Verfügung zu stellen, um eine ad-hoc-Identifizierung durchführen zu können. Nach einer Erhebung durch Kiemle et al. (2020) war in einigen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Berlin und Brandenburg) keine Umsetzung einer Notfall-Kennzeichnung nach dem HIT-Modell A oder B gegeben oder in Planung. Es bleibt abzuwarten, wie die zuständigen Behörden die neue EU-Regelung umsetzen werden. Eine bundeseinheitlich geregelte Bezugsquelle der Notfall-Transponder wäre im Interesse der Tierärzteschaft wünschenswert.

Wie die Aussagen von Lagershausen (2022) zeigen, steigert eine direkte Information und einfache Bezugsmöglichkeit die Bereitschaft der Umsetzung der Notfall-Kennzeichnung deutlich (siehe Anstieg des Bezugs der Notfall-Kits von 2019 bis 2021). Ob der Weg der Transpondebereitstellung an die Züchter (HIT-Modell A) zukünftig der geeignete ist, kann in Frage gestellt werden, da eine rassebedingte Heterogenität der Pferdezüchterschaft die Informationsweitergabe erschwert, wodurch weiterhin wenig Bewusstsein für diese Thematik vorhanden sein wird. Gleichzeitig ist der behandelnde Tierarzt der gemäß der EU-Verordnung 2019/6 als verantwortlicher Tierarzt für eine eindeutige Identifizierung und Dokumentation der Arzneimittelanwendung im ersten Schritt zuständig. Der Züchter (Tierhalter) hat erst im

Tab. 3 Identifizierungsdetails in Anlehnung an die Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 Anhang II Teil I Abschnitt I Part A. | Identification details based on Regulation (EU) 2021/963 Annex II Part I Section I Part A.

| | |
|--|---------------------------------------|
| Art: Species: | Kopf: Head: |
| Geschlecht: Sex: | Vorderbein links: Foreleg left: |
| Geburtsdatum: Date of birth: | Vorderbein rechts: Foreleg right: |
| Geburtsort und -land: Place and country of birth: | Hinterbein links: Hind leg left: |
| Name (optional): Name (optional): | Hinterbein rechts: Hind leg right: |
| Beschreibung: Description: | Körper: Body: |
| Farbe: Colour: | Abzeichen: Markings: |
| Datum: Date: | |
| Ort: Place: | |
| Unterschrift der qualifizierten Person (Name in Großbuchstaben): Signature of qualified person (name in capital letters): | |

Nachgang die Pflicht innerhalb 7 Tage die endgültige Kennzeichnungsunterlagen bei der passausstellenden Stelle zu beantragen. Der behandelnde Tierarzt sollte aus Sicht der Autoren daher über die im Notfall zu verwendenden Transponder durch eigenständigen Bezug verfügen können.

Zusätzlich muss sich jedoch auch die Tierärzteschaft im Klaren darüber sein, dass nun eine legale Möglichkeit besteht, die auch entsprechend anzuwenden ist und das Ziel erfüllen soll, keine unerlaubt behandelten Pferde in die Lebensmittelkette zu führen. Hierdurch eröffnet sich den Überwachungsbehörden die Möglichkeit im Rahmen ihrer Kontrollen arzneimittelrechtlich eine unrechtmäßige Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass beziehungsweise ad-hoc-Identifizierung zu ahnden. Allerdings besteht aus Sicht der Autoren weiterhin die Schwierigkeit, eine verbotene Behandlung nachzuweisen, wenn diese nicht auf frischer Tat festgestellt werden kann. Durch eine mögliche Pflicht zur Dokumentation der Behandlung mit einschlägigen Medikamenten über die TÄHAV könnte eine tierarzneimittelrechtliche Überwachung effizienter ermöglicht werden. Der behandelnde Tierarzt müsste dann nicht nur bei Fohlenbehandlungen die eindeutige Identifizierung des Patienten beachten, sondern zumindest auch bei einer Erstvorstellung des Pferdes zwingend den Equidenpass vorlegen lassen und beispielsweise in Verbindung mit der Lebensnummer, den Schlachttierstatus in dessen Patientendokumentation hinterlegen. Bei Schlachtequiden müsste dann bei Anwendung einschlägiger Medikamente eine entsprechende Eintragung im Equidenpass erfolgen. Dies ist zwar bereits bei der aktuellen Gesetzeslage verpflichtend, allerdings kann nicht unmittelbar über die verpflichtende Dokumentation nachvollzogen werden, an welchen Patienten die angewendeten bzw. abgegebenen Medikamenten verabreicht wurden. Mittels einer Anpassung der Arzneimitteldokumentationspflicht würde auch der Tierhalter im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung dazu erzogen werden, die Identifizierungsdokumente mit dem Tier mitzuführen, da im Zweifelsfall bei einer fehlenden Vorlage des Equidenpasses bei Schlachtpferden eine erneute ad-hoc-Identifizierung erfolgen müsste (Kostelnik 2022).

Für die verantwortlichen Pferdepraktiker ist weiterhin wichtig zu beachten, dass das System der ad-hoc-Identifizierung und die Anwendung von Stoffen aus der „Positivliste“ nur in für das zu behandelnde Fohlen lebensbedrohlichen Situationen erfolgen darf.

Außerdem ist zu bedenken, dass es durch die ad-hoc-Identifizierung und Behandlung des Fohlens mit Stoffen aus der „Positivliste“ ohne entsprechende Dokumentation oder gar mit weiteren verbotenen Stoffen zum Statusverlust des Schlachttieres kommen kann, wodurch dem Pferdezüchter der Nachteil entsteht, für eine weitere Aufzucht des Pferdes zu sorgen, selbst wenn für die Zukunft eine reiterliche Untauglichkeit des Pferdes prognostiziert wird. Diese Tatsache führt unweigerlich zu einem Interessenkonflikt zwischen den Tierärzten, die eine möglichst große Therapiefreiheit in der Behandlung Ihrer Patienten anstreben und den Pferdezüchtern, für die auch wirtschaftliche Aspekte entscheidend sind. Dies wirft unweigerlich die Frage nach dem Umgang mit frühzeitig unbrauchbaren „Reitpferden“ auf, die als Nicht-lebensmittelliefernde Pferde eingetragen werden und für die bei einer Sportuntauglichkeit nach dem Tierschutzgesetz kein vernünftiger Grund zur Tötung vorliegt.

Es ist ein vermehrtes Bewusstsein für die geschilderte Problematik zu schaffen, genauso wie für die Tatsache, dass der behandelnde Pferdetierarzt nicht nur die Verantwortung für eine medizinisch und ethisch korrekte Behandlung der Fohlen trägt, sondern auch durch dessen korrekte Identifikation gewährleisten muss, dass diese als Schlachttiere nach einer Behandlung mit verbotenen Medikamenten nicht in die Lebensmittelkette gelangen. Abzuwarten bleibt, wie das neue rechtliche Instrumentarium der ad-hoc-Identifizierung von der Tierärzteschaft in Anspruch genommen wird, um die legale Behandlung von schwerkranken Fohlen ohne Equidenpass zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

- AMG (2015) Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 12. Dezember 2015, BGBl. I S. 3394
- Bemmann K. (2004a) Die Rechtsnatur des Equidenpasses und der zivilrechtliche Herausgabeanspruch (Teil 1). *Recht der Landwirtschaft*, 285–287
- Bemmann K. (2004b) Die Rechtsnatur des Equidenpasses und der zivilrechtliche Herausgabeanspruch (Teil 2). *Recht der Landwirtschaft*, 309–313
- Bemmann K. (2004c) Die tierärztliche Aufklärungspflicht. *Agrarrecht*, 107–111
- Bemmann K. (2004d) Die tierärztliche Aufklärungspflicht. *Pferdeheilkunde* 20, 361–367
- Bemmann K. (2005a) Die tierärztliche Dokumentationspflicht und das Einsichtsrecht in die tierärztlichen Behandlungsunterlagen. *Versicherungsrecht*, 760–767
- Bemmann K. (2005b) Rechte des Tierhalters an der tierärztlichen Dokumentation. *Recht der Landwirtschaft*, 225–229
- Bemmann K., Pelhak J. (2012) Gesetzliche Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere – Transponder und/oder Heißbrand beim Pferd. *Agrar- und Umweltrecht*, 258–262
- Bemmann K. (2019) Die Euthanasie im Spannungsfeld zwischen Tiererschutz und Wirtschaftlichkeit. *Agrar- und Umweltrecht*, 461–463
- Bemmann K., Bemmann K. (2020) Geschichte des deutschen Tierzuchtrechts. *Agrar- und Umweltrecht*, 341–345
- Bemmann K., Schüle E., Ohnesorge B., Fey K., Brand K., Stadtbäumer G., Feige K. (2022) Die tierärztliche Aufklärungspflicht, *Versicherungsrecht*, 85–95
- BGH (1977), NJW 1102–1103
- BGH (1980), NJW 1904–1905
- BGH (1982), NJW 1327–1328
- BGH (1986), NJW-RR 899–900
- BVerfG X: X. (2022), BeckRS 678
- Emmerich I. (2018) Medikamentöse Behandlung des Fohlens und Arzneimittelrecht, Vortrag 9. LTK
- Fischer B., Münch S. (2012) Der Schenkelbrand – Eingriff in die Berufsfreiheit von Pferdezuchtverbänden und Züchtern. *Recht der Landwirtschaft*, 317–320
- FlHG (2003) Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juni 2003, BGBl. I, 1242; aufgehoben durch Art. 7 Ziff. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts v. 1.9.2005, BGBl. I, 2618, 2666 mit Wirkung zum 7.9.2005 und ersetzt durch das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
- Grünau (2022) persönliche Mitteilung
- Hirt A., Maisack C., Moritz J. (2016) Kommentar zum TierSchG, 3. Aufl., § 17, Rz 47 ff.
- Junkelmann U., Kress H., Planck H., Thamm H. (1959) Lehrbuch der Tierzucht, 72
- Kiemle J., Wolff F., Emmerich I., Gehlen H. (2020) Update zur arzneimittelrechtlichen Lage bei Fohlen ohne Equidenpass. *Pferdeheilkunde* 36, 252–268; DOI 10.21836/PEM20200307

- Kokott K., Hies J. (2018) Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass. Deutsches Tierärzteblatt 66 (1), 14–15
- Kostelnik (2022) persönliche Mitteilung
- Lagershausen (2022) persönliche Mitteilung
- LFGB (2021) Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. September 2021, BGBl. I, S. 4253
- LMHV (2016) Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. Juni 2016, BGBl. I S. 1469
- Luy J., Deegen E., Grabner A., Hertsch B. (2006) Die Tötung von Equiden. Pferdeheilkunde 22, 795–802; DOI 10.21836/PEM20060606
- Oexmann B., Hinrichsen K. (2011) Der Schenkelbrand beim Pferd aus rechtlicher Sicht. Recht der Landwirtschaft, 141–144
- OLG Celle (2021), Rdl 211–212
- OLG Frankfurt a.M. (1985), NSiZ, 130
- OLG Hamm (2015), BeckRS, 10684 und BeckRS, 12950
- OLG Koblenz (2013), VersR, 513
- OLG Köln (1994), OLGR, 61
- OLG Köln (2018), BeckRS, 21084
- OLG Stuttgart (1977), AgrarR, 232
- OLG Stuttgart (2017), MDR, 692
- RL EWG (1990) 90/426/EWG, Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 224 S. 42
- RL EWG (1990) 90/427/EWG, Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften über den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden, ABl. L 224 S. 55
- RL EG (2001) 2001/82/EG, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates v. 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, ABl. L 311 S. 1
- RL EG (2009) 2009/156/EG, Richtlinie des Rates v. 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 192 S. 1
- Schröder (2022) persönliche Mitteilung
- Schüle E. (2012) Operation oder Euthanasie – vom sensiblen Umgang mit dem gestressten Tierbesitzer unter Tierschutzgesichtspunkten. Pferdeheilkunde 28, 477–482; DOI 10.21836/PEM20120415
- TÄHAV (2009) Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung v. 8. Juli 2009, BGBl. I S. 1760
- TAMG (2021) Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz) v. 27. September 2021, BGBl. I S. 4530
- THAMNV (2015) Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) v. 7. Juli 2015, BGBl. I S. 1380, 1382
- TierZG (2019) Tierzuchtgesetz, aktuell in der Fassung v. 18. Januar 2019, BGBl., I S. 18
- TierZG (1998) aF, Tierzuchtgesetz v. 12. Januar 1998, BGBl. I S. 145
- ViehVerkV (2020) Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 26. Mai 2020 BGBl. I S. 1170
- VO EU (2009) Verordnung der Kommission 37/2010 vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 15 S. 1
- VO EU (2013) Verordnung der Kommission 122/2013 vom 12. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1950/2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, ABl. L 42 S. 1
- VO EG (2002) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 S. 1
- VO EG (2009) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 470/2009 vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 152, 16.6.2009, S. 11
- VO EG (2008) Verordnung der Kommission 504/2008 vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf die Identifizierung von Equiden, ABl. L 149 S. 1
- VO EG (2004) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 852/2004 vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, ABl. L 139, 1
- VO EG (2004) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 853/2004 vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139, 55
- VO EG (2006) Verordnung der Kommission 1950/2006 vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, ABl. L 367 S. 31
- VO EU (20215) Durchführungsverordnung der Kommission 2015/220 vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union, ABl. L 46 S. 1
- VO EU (2015) Durchführungsverordnung der Kommission 2015/262 vom 17. Februar 2015 zur Festlegung der Vorschriften gemäß den RL 90/427/EWG und RL 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung), ABl. L 59 S. 1
- VO EU (2016) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 2016/1012 vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht und die Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinie des Rates 89/608/EWG sowie der Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“), ABl. L 171 S. 66
- VO EU (2017) Delegierte Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 2017/1940 in Bezug auf den Inhalt und Form der als Teil des einzigen, lebenslang gültigen Identifikationsdokuments für Equiden ausgestellten Zuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchtequiden, ABl. L 275 S. 1
- VO EU (2019) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 2019/6 vom 18. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG, ABl. L 4 S. 43
- VO EU (2019) Delegierte Verordnung der Kommission 2019/2035 vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brüttereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern, ABl. L 314 S. 115
- VO EU (2021) Durchführungsverordnung der Kommission 2021/963 vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifikationsdokumenten für diese Tiere, ABl. L 213 S. 3